



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Habilitationsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Juristische Fakultät

Vom 15. Mai 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Ziel und Zuständigkeit

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte

II. Habilitationsverfahren

- § 3 Annahmeverfahren
- § 4 Fachmentorat
- § 5 Zielvereinbarung
- § 6 Aufgaben und Status der Habilitandin oder des Habilitanden
- § 7 Zwischenevaluierung

III. Bewertung der Habilitationsleistung

- § 8 Grundlage für die Feststellung der Lehrbefähigung
- § 9 Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Probevortrag und wissenschaftliche Aussprache
- § 11 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 12 Umhabilitation
- § 13 Ungültigerklärung
- § 14 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

IV. Übergangs- und Schlussbestimmung

- § 15 Inkrafttreten

I. Ziel und Zuständigkeit

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung).

(2) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, sich für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren und zu diesem Zweck selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen.

§ 2

Zuständigkeit und Mitwirkungsrecht

(1) Die Juristische Fakultät ist für die Durchführung von Habilitationsverfahren zuständig, deren Fachgebiet zu den juristischen Disziplinen zählt, sowie für interdisziplinäre Habilitationen, die unter anderem ein juristisches Fachgebiet betreffen.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt die Habilitationsakte. ²Sie oder er hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen zeit- und ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken.

(3) ¹Die Betreuung der Habilitandin oder des Habilitanden erfolgt durch das Fachmentorat (§ 4), das für jedes Habilitationsverfahren vom erweiterten Fakultätsrat eingesetzt wird. ²Das Fachmentorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit nicht eine einstimmige Entscheidung verlangt wird.

(4) ¹Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professorinnen und Professoren der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken; Professorinnen und Professoren in diesem Sinne sind auch die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät (erweiterter Fakultätsrat). ²Der erweiterte Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben diejenigen Mitglieder außer Betracht, die nicht zugleich Mitglieder des Fakultätsrats sind. ³Soweit der erweiterte Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig. ⁴Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag.

II. Habilitationsverfahren

§ 3 Annahmeverfahren

(1) ¹Als Habilitandinnen oder Habilitanden können Bewerberinnen oder Bewerber auf Antrag angenommen werden, die

1. ein Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen haben,
2. berechtigt sind, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad der Rechtswissenschaft oder einen von einer ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen und
3. pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen.

²Eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 wird in der Regel durch die herausragende Qualität der Promotion nachgewiesen. ³Indiz für die herausragende Qualität einer Promotion ist, wenn sie mindestens mit der Gesamtnote „magna cum laude“ oder einem vergleichbaren Prädikat abgeschlossen wurde.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt unter Angabe der Fachgebiete, für die sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, die Annahme als Habilitandin oder Habilitand bei der Dekanin oder dem Dekan. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise zu den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
2. ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs,
3. ein Bericht über von der Bewerberin oder dem Bewerber bisher abgehaltene Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie Forschungsarbeiten,
4. ein vollständiges Schriftenverzeichnis der Bewerberin oder des Bewerbers,
5. ein Exposé des Habilitationsprojektes,
6. einen Vorschlag für die Besetzung des Fachmentorats (§ 4 Abs. 4 Satz 1),
7. ein aktuelles amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht und
8. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat, ob die Bewerberin oder der Bewerber

schon zweimal ein Habilitationsverfahren im gleichen Fach ohne Erfolg beendet hat, ob ihr oder ihm ein akademischer Grad entzogen worden oder ein solches Verfahren anhängig ist.

(3) Über die Annahme als Habilitandin oder als Habilitand entscheidet der erweiterte Fakultätsrat.

(4) ¹Die Annahme ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind oder wenn ein akademischer Grad entzogen wurde. ²Ist gegen die Bewerberin oder den Bewerber ein Verfahren anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens auszusetzen. ³Kann ein Fachmentorat nicht gebildet werden oder kommt keine Zielvereinbarung im Sinne des § 5 zustande, ist die Annahme als Habilitandin oder Habilitand zu versagen oder wieder aufzuheben. ⁴Das Habilitationsverfahren gilt damit nicht als ohne Erfolg beendet.

(5) Wer bereits zweimal ein Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, ohne Erfolg beendet hat, kann nicht als Habilitandin oder Habilitand angenommen werden.

(6) ¹Die Entscheidung über die Annahme oder über die Versagung der Annahme als Habilitandin oder als Habilitand wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Fachmentorat

(1) ¹Der erweiterte Fakultätsrat setzt für jedes Habilitationsverfahren ein Fachmentorat ein. ²Das Fachmentorat betreut die Habilitandin oder den Habilitanden während des Habilitationsverfahrens. ³Das Fachmentorat unterstützt die Habilitandin oder den Habilitanden bei der Umsetzung der Zielvereinbarung (§ 5). ⁴Das Fachmentorat begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(2) ¹Das Fachmentorat besteht aus drei Mitgliedern (einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern), von denen mindestens eines das angestrebte Habilitationsfach oder die angestrebten Habilitationsfächer vertritt. ²Die Mitglieder des Fachmentorats müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) sein. ³Mindestens zwei Mitglieder des Fachmentorats müssen Professorinnen oder Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG des Fachbereiches sein; in Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden. ⁴Dem Fachmentorat kann ein entpflichtetes oder im Ruhestand befindliches Mitglied angehören. ⁵Ein Mitglied des Fachmentorates kann einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer anderen Universität angehören, wenn es an der Ludwig-Maximilians-Universität München keine ausreichende Zahl von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern gibt. ⁶Betrifft die Habilitation ein interdisziplinäres Thema, kann das Fachmentorat entsprechend interdisziplinär besetzt werden.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Fachmentorat aus, so bestellt der erweiterte Fakultätsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Für die Besetzung des Fachmentorats hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Vorschlagsrecht. ²Der erweiterte Fakultätsrat ist an die Vorschläge der Habilitandin oder des Habilitanden nicht gebunden.

§ 5 Zielvereinbarung

(1) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin oder dem Habilitanden auf der Basis des Exposés des Habilitationsprojekts Art und Umfang der von der Habilitandin oder dem Habilitanden in Forschung und Lehre zu erbringenden Leistungen (Zielvereinbarung). ²Die Zielvereinbarung orientiert sich an der in § 6 Abs. 5 genannten Dauer des Habilitationsverfahrens. ³Sie muss die Kriterien für die Zwischenevaluierung (§ 7) und für die Feststellung der Erfüllung der für die Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen (§ 8) enthalten. ⁴Die Zielvereinbarung kann insbesondere folgende Entscheidungsgrundlagen vorsehen:

1. einen schriftlichen Bericht an das Fachmentorat und dessen Diskussion, wobei der Zeitpunkt der Diskussion in der Zielvereinbarung festgelegt werden kann,
2. die Leistungen in der Lehre, die in der Regel mindestens 16 Semesterwochenstunden umfassen soll und zu deren Bewertung Evaluierungsergebnisse und Lehrkonzepte herangezogen werden können; bereits gewonnene Lehrerfahrungen können ggf. berücksichtigt werden,
3. die Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungsmaßnahmen,
4. die bisherigen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten,
5. sonstige, den Gepflogenheiten des jeweiligen Faches entsprechende Leistungen.

(2) ¹Die Zielvereinbarung ist schriftlich abzufassen und von der Habilitandin oder dem Habilitanden sowie der oder dem Vorsitzenden des Fachmentorats zu unterzeichnen. ²Sie wird erst nach Gegenzeichnung durch die Dekanin oder den Dekan wirksam.

(3) In angemessenen Abständen berichtet die Habilitandin oder der Habilitand dem Fachmentorat über ihre oder seine Arbeit.

§ 6

Aufgaben und Status der Habilitandin oder des Habilitanden

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat die Aufgabe, sich durch Lehr- und Forschungstätigkeit für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) Habilitandinnen oder Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistentinnen oder wissenschaftliche Assistenten oder als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre.

(3) Soweit Habilitandinnen oder Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass die Habilitandin oder der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

(4) ¹Die Habilitandin oder der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. ²Mit der schriftlichen Habilitationsleistung soll die Habilitandin oder der Habilitand ihre oder seine Befähigung zu selbständiger Forschung nachweisen und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis leisten. ³Sie besteht aus einer Habilitationsschrift oder mehreren Einzelschriften, die in ihrem wissenschaftlichen Gewicht einer schriftlichen Habilitationsleistung entsprechen (kumulative Habilitationsleistung). ⁴Qualifikationsarbeiten dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. ⁵Unter der Voraussetzung, dass alle Fachmentorinnen oder Fachmentoren zustimmen, kann der erweiterte Fakultätsrat auch fremdsprachige Arbeiten zulassen. ⁶In diesem Fall ist der schriftlichen Habilitationsleistung eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) ¹Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Bewertungsverfahrens (§§ 8 bis 11) begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitandin oder Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder einem Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen verlängern. ³Dasselbe gilt bei Habilitandinnen oder Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, wenn sie durch diesen Status besonderen Belastungen unterliegen. ⁴Die Zielvereinbarung ist entsprechend zu ergänzen; § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Stellt das Fachmentorat fest, dass die Leistungen innerhalb der sich aus Sätzen 1 bis 3 ergebenden Frist nicht erbracht werden können oder erbracht wurden, kann es der Habilitandin oder dem Habilitanden eine angemessene Nachfrist einräumen.

§ 7

Zwischenevaluierung

(1) ¹In der Regel zwei Jahre nach der Annahme der Habilitandin oder des Habilitanden führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden. ³Erklärt die Habilitandin oder der Habilitand, dass die Erbringung der in der

Zielvereinbarung vereinbarten Leistungen in weniger als zwei Jahren abgeschlossen sein wird, entfällt die Zwischenevaluierung, sofern alle Mitglieder des Fachmentorats zustimmen.

(2) ¹Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist der Dekanin oder dem Dekan und dem erweiterten Fakultätsrat anzuzeigen. ²Entsprechen die Ergebnisse der Zielvereinbarung, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des erweiterten Fakultätsrats bedarf. ³Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung angebracht, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden; § 6 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Stellt das Fachmentorat einstimmig fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der erweiterte Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden. ²Die Beendigung des Habilitationsverfahrens wird durch die Dekanin oder den Dekan in einem begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

III. Bewertung der Habilitationsleistung

§ 8

Grundlage für die Feststellung der Lehrbefähigung

Grundlage der Feststellung der Lehrbefähigung ist das gesamte wissenschaftliche Werk, insbesondere die schriftlichen Habilitationsleistungen, der Probevortrag und die wissenschaftliche Aussprache sowie die Leistungen in der Lehre, zu deren Bewertung auch Evaluierungsergebnisse herangezogen werden sollen.

§ 9

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Sobald die für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne von § 5 Abs. 1 erbracht sind, spätestens jedoch nach Ablauf der sich aus § 6 Abs. 5 ergebenden Frist, leitet das Fachmentorat unverzüglich eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung ein.

(2) ¹Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat, das auch externe Gutachten einholen soll, legt die Habilitandin oder der Habilitand dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten der Fakultät bleiben:

1. einen aktualisierten Lebenslauf;
2. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen;

3. die notwendigen Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung für die Fachmentorinnen und Fachmentoren sowie gegebenenfalls für die Gutachterinnen oder Gutachter und zur Auslage;
4. eine nicht mehr als zehn Seiten umfassende Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der schriftlichen Habilitationsleistung in deutscher Sprache;
5. eine Versicherung an Eides statt, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist;
6. eine Erklärung darüber, dass der Bewerberin oder dem Bewerber kein akademischer Grad entzogen worden ist und auch kein Verfahren gegen sie oder ihn anhängig ist, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte;
7. Vorschläge für die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern.

²Gutachterinnen oder Gutachter können auch entpflichtete Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand sein. ³Das Fachmentorat ist an die Vorschläge der Habilitandin oder des Habilitanden nicht gebunden.

(3) ¹Der erweiterte Fakultätsrat bestimmt zwei Mitglieder des Fachmentorats zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung. ²Anstelle eines zweiten Mitglieds des Fachmentorats kann der erweiterte Fakultätsrat auch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestimmen. ³Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen je ein schriftliches Gutachten, schlagen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung als Nachweis der jeweiligen Lehrbefähigung vor und begründen ihren Vorschlag. ⁴Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter vorliegen.

(4) ¹Das Fachmentorat kann seinen Vorschlag zur Feststellung der Lehrbefähigung an den erweiterten Fakultätsrat einmalig von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. ²Die Mängel müssen schriftlich einzeln spezifiziert werden. ³In diesem Fall kann das Fachmentorat der Habilitandin oder dem Habilitanden aufgeben, diese binnen einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. ⁴Nach Ablauf der Frist stellt das Fachmentorat fest, ob die Mängel behoben sind; bestellte Gutachterinnen oder Gutachter können beteiligt werden. ⁵Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht erbracht wurden und nicht mehr erbracht werden können, hebt der erweiterte Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; ohne Einräumung einer Nachfrist nach Abs. 4 kann das Fachmentorat diese Feststellung nur einstimmig treffen. ²Das Habilitationsverfahren ist damit ohne Erfolg beendet. ³§ 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Das Fachmentorat schlägt dem erweiterten Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vorbehaltlich des Probevortrages und des Ergebnisses der wissenschaftlichen Aussprache vor, wenn diese Leistungen den Anforderungen entsprechen.

(7) Der Vorschlag des Fachmentorats im Sinne von Abs. 6 ist mit der schriftlichen Habilitationsleistung, den eingereichten Unterlagen der Habilitandin oder des Habilitanden und sämtlichen Gutachten während der Vorlesungszeit zwölf beziehungsweise außerhalb der Vorlesungszeit vierundzwanzig Werktage lang durch Auslage und geeignete Bekanntgabe den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs zugänglich zu machen.

§ 10

Probevortrag und wissenschaftliche Aussprache

(1) ¹Nach Ablauf der Auslagefrist schlägt das Fachmentorat in Absprache mit der Habilitandin oder dem Habilitanden der Dekanin oder dem Dekan Zeitpunkt und Thema des wissenschaftlichen Vortrages vor. ²Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin des hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrages mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache nach Abs. 2 fest, teilt dies der Habilitandin oder dem Habilitanden sowie den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrats und dem Fachmentorat mit und lädt schriftlich zu dem Termin ein. ³Der Habilitandin oder dem Habilitanden gegenüber hat die Mitteilung spätestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen; sie oder er kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(2) ¹Der Vortrag soll ca. 40 Minuten dauern. ²In dem Vortrag und der sich anschließenden wissenschaftlichen Aussprache über den Vortrag muss die Habilitandin oder der Habilitand nachweisen, dass sie oder er fähig ist, ihre oder seine Ansichten zu wissenschaftlichen Problemen aus den Fachgebieten der angestrebten Lehrbefähigung in einer Diskussion zu vertreten. ³Die Aussprache findet vor den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrats und des Fachmentorates statt, sie wird von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. ⁴In der Aussprache haben Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats und des Fachmentorates das Recht, Fragen an die Bewerberin oder den Bewerber zu stellen. ⁵An den Vortrag schließt sich eine Aussprache im erweiterten Fakultätsrat zusammen mit dem Fachmentorat über die wissenschaftliche Leistung der Habilitandin oder des Habilitanden an; hierzu ist die Öffentlichkeit auszuschließen. ⁶Die Beurteilung des wissenschaftlichen Vortrages durch das Fachmentorat geht in die Bewertung der Habilitationsleistung ein.

§ 11

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) ¹An den Probevortrag und die wissenschaftliche Aussprache (§ 10) schließt sich die Sitzung des erweiterten Fakultätsrats zur Feststellung der Lehrbefähigung an. ²Vor der Beschlussfassung gibt das Fachmentorat ein abschließendes Votum ab; hierbei kann es von einem Mitglied vertreten werden. ³Das Votum im Sinne des

Satzes 2 erstreckt sich auf alle in § 8 genannten Bereiche; § 10 Abs. 2 Sätze 5 und 6 sind zu beachten.

(2) Kommt ein Beschluss des erweiterten Fakultätsrats über das positive Votum des Fachmentorats innerhalb von vier Monaten nach der Abgabe des Votums gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

(3) Hat der erweiterte Fakultätsrat Bedenken, dem Votum des Fachmentorats zu folgen, haben vor der endgültigen Entscheidung sämtliche Mitglieder des Fachmentorats das Recht, in der Sitzung des erweiterten Fakultätsrats Stellung zu nehmen.

(4) ¹Im Fall eines Dissenses zwischen dem Votum des Fachmentorats und des erweiterten Fakultätsrats ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unter schriftlicher Mitteilung der Gründe für diese Entscheidung die Gelegenheit zu einer Anhörung im erweiterten Fakultätsrat zu erteilen. ²Nach der Anhörung entscheidet der erweiterte Fakultätsrat erneut.

(5) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen, die von der Rektorin oder vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München und von der zuständigen Dekanin oder vom zuständigen Dekan unterzeichnet wird und das Fachgebiet der Lehrbefähigung ausweist. ²Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des erweiterten Fakultätsrats. ³Die schriftlichen Gutachten des Fachmentorates sind um die Ergebnisse der Beurteilung des wissenschaftlichen Vortrages zu ergänzen.

§ 12 Umhabilitation

Der erweiterte Fakultätsrat kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen.

§ 13 Ungültigerklärung

Ergibt sich, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Verfahren eingestellt werden.

§ 14 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsurlaub und zur Elternzeit (Bundeserziehungsurlaubgesetz – BErzGG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 18. April 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Juli 1978 (KMBI II S. 149), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. März 2000 (KWMBI II S. 497), unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 außer Kraft.
- (3) Für Bewerberinnen oder Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zum Habilitationsverfahren zugelassen sind, wird das Habilitationsverfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.
- (4) Das gleiche gilt für Bewerberinnen oder Bewerber, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und bis zum 31. Januar 2004 der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt haben, dass sie ihr Verfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung fortführen wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. April 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Mai 2007, Nr. IA3-H/196/07.

München, den 15. Mai 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 15. Mai 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 15. Mai 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher

der 15. Mai 2007.